

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 7. Januar 2022

**Dossier 8225, «Kassensturz» vom 30. November 2021 – «Corona-
Impfung»**

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 7. Dezember 2021 beanstanden Sie obige Sendung wie folgt:

«Bekanntlich ist der Kassensturz eine Konsumentensendung nicht die Gesundheitssendung Puls.

Ich beanstande hiermit die SRF Sendung Kassensturz, weil einseitig Pro Impfung berichtet wurde und somit in eine privates Thema reingewirkt wird, wo nichts mit dem Konsum zu tun hat. Auch finde ich das Thema gehört eher in die Sendung Puls nicht in der Sendung Kassensturz. Dazu ist die TV Konzession verletzt worden, da man beim Thema Impfen auch wenn Corona in aller Munde ist, auch die Nachteile darstellen müssen nicht einfach einseitig Pro Impfung. Was die Sendung Kassensturz nicht tat.»

Seitens des **Kundendienstes** erhielt der Beanstander folgende Antwort:

«Guten Abend Herr X

Besten Dank für Ihr Interesse an der Sendung «Kassensturz». Solche Rückmeldungen (auch kritische) sind für uns sehr wertvoll. Nebst den Sendungsschwerpunkten «Konsum, Geld und Arbeit» behandeln wir seit Jahren auch Gesundheitsthemen. Zudem berichten wir seit Beginn der Pandemie auch immer wieder über verschiedene Aspekte in der aktuellen Covid-Situation.

Es gibt natürlich gewisse Überschneidungen zu Puls, gerade beim Thema Corona. In diesem Fall schien uns das Thema auch aus Konsumsicht interessant, stehen doch Hundertausende in der Schweiz vor der Entscheidung, ob sie eine Booster-Impfung machen oder nicht. Bei unserer Berichterstattung orientieren wir uns konsequent an diesen Leitplanken: Grosse, journalistische Sorgfalt bei Recherche und Umsetzung, Aktualitätsbezug und Relevanz der

Themen. Das ist m.E. voll und ganz im Sinne der Konzession.

Freundliche Grüsse

Adrian Zehnder».

Der Beanstander gibt sich mit dieser Antwort nicht zufrieden und hat sich deshalb an die Ombudsstelle gewandt: «*Finde ich ungenügt und bitte die Ombudsstelle SRG.D um überprüfen der Sendung auch bezüglich TV-Konzession.*»

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

«Kassensturz» wird wie folgt beschrieben: «Das wöchentliche Magazin für Konsum, Geld und Arbeit. Produkte-Tests gehören ebenso zur Sendung wie kritische Fragen an Wirtschaftsrosse zu aktuellen Konsumenten-Themen». Diese Formulierung lässt viel Spielraum offen. Regelmässig greift «Kassensturz» Themen aus dem Gesundheitsbereich auch. So hat sich die Sendung in den letzten Wochen und Monaten beispielsweise zu Leistungsunterschieden in der Grundversicherung geäussert, zum Pflegenotstand, zur Situation am Arbeitsplatz etc. Wenn man sich impfen lässt, so ist man zudem auch Konsumentin/Konsument: man konsumiert den Impfstoff und in der von Ihnen beanstandeten Sendung geht es auch um Impfstoffe verschiedener Firmen wie Pfizer Biontech oder Moderna, die gegenübergestellt werden. Die Produkte werden auch miteinander verglichen, indem beispielsweise durch Urs Karrer gesagt wird, Männer und Frauen unter 30 sollten sich eher mit dem Impfstoff von Pfizer Biontech impfen lassen denn mit Moderna. Die TV-Konzession wurde durch die von Ihnen beanstandete Sendung nicht verletzt.

Recht haben Sie, wenn Sie einwenden, «Kassensturz» habe sich in der Sendung grundsätzlich positiv gegenüber dem Impfen gezeigt. Das ist insofern gerechtfertigt, als sehr wenig gegen eine Impfung spricht. Die Nebenwirkungen sind in den meisten Fällen vorübergehend und die Herzmuskelentzündungen als eine der wenigen gravierenden Nebenwirkungen sind a) sehr selten und wurden b) in der Sendung nicht verschwiegen. Unter den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler herrscht die erdrückende Mehrheitsmeinung, dass die Impfung die wirksamste Massnahme gegen eine gravierende Erkrankung an Corona ist. Deshalb ist es legitim, dass auch «Kassensturz» diese Meinung aufgreift und wiedergibt. Kritische Fragen durch den Moderator blieben aber nicht aus. So wurde erwähnt, dass die Wirkung der bestehenden Impfstoffe gegen die zum Zeitpunkt der Ausstrahlung noch nicht weit verbreitete Omikron-Variante noch wenig erforscht ist und dass man sich gegenüber der Impfung von Kindern durchaus skeptisch zeigen kann.

Wir sehen deshalb in der beanstandeten Sendung weder einen Verstoss gegen die Konzession noch gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG.D